

**STATUTEN**  
**VEREIN**  
**FLÜCHTLINGSTHEATER**  
**MALAIKA**

mit Sitz in Zürich

**I. Name, Sitz, Zweck****Name****Art. 1**

Unter dem Namen

**FlüchtlingsTheater Malaika**

besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Sitz****Art. 2**

Der Sitz des Vereins ist in Zürich, am Domizil der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

**Zweck****Art. 3**

Der Verein bezweckt die Durchführung von Theaterprojekten mit Flüchtlingen.

Die Teilnahme an Theaterprojekten soll niederschwellig sein und einen Beitrag zur Integration der Flüchtlinge in der Schweiz leisten.

Der Verein kann auch Projekte in den Bereichen Kulturelle Begegnungstreffen, Weltschau, Workshop Space, Exkursionen, etc., durchführen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und soll soziale und gemeinnützige Zwecke erfüllen.

**II. Finanzierung****Herkunft der Mittel****Art. 4**

Der Verein erfüllt seine Ziele mit folgenden finanziellen Mitteln:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Eintritte zu Theateraufführungen
- d) Spenden
- e) Weitere Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt, beschränken sich aber für alle Mitglieder auf maximal CHF 100.00 pro Kalenderjahr.

<b>Haftung</b>	<b>Art. 5</b> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.</p>
<b>Rechnungsjahr</b>	<b>Art. 6</b> <p>Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<b>Mitglieder</b>	<b>Art. 7</b> <p>Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Einzelmitglieder</li><li>b) Ehrenmitglieder (ohne Mitgliederbeitrag, mit Stimmrecht)</li><li>c) Kollektivmitglieder (ohne Stimmrecht)</li><li>d) Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)</li></ul> <p>Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die im Vorstand und der Organisation des Vereins tätig sind oder als Freiwillige innerhalb der Vereinsprojekte Dienst leisten.</p> <p>Öffentliche und private Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen können Kollektivmitglieder werden.</p> <p>Natürliche Personen, die den Verein nicht mit ihrem persönlichen Einsatz, sondern mit finanziellen Mitteln unterstützen, können Passivmitglieder werden.</p> <p>Kollektivmitglieder und Passivmitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.</p>
<b>Aufnahme</b>	<b>Art. 8</b> <p>Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Er muss Ablehnungen nicht begründen.</p> <p>Die Aufnahme von Kollektiv- und Passivmitgliedern bedarf keiner expliziten Zustimmung durch den Vorstand und erfolgt nach Zahlungseingang des Jahresbeitrages automatisch.</p>
<b>Erlöschen</b>	<b>Art. 9</b> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung des Austrittes an den Vorstand auf das Ende des laufenden Rechnungsjahres oder durch Aus-</p>

schluss durch die Generalversammlung mit sofortiger Wirkung. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Kollektivmitglieder und Passivmitglieder, die ihre Mitgliederbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht innert der angesetzten Frist bezahlen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

#### **IV. Organe**

##### **Organe**

##### **Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) das Patronatskomitee

##### **Generalversammlung Art. 11**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr während der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen.

Die Einladungen zu Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich zuzustellen.

Einzelmitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

##### **Kompetenzen**

##### **Art. 12**

Die Generalversammlung entscheidet über:

- a) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets der Projektleitung
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten / der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren / der Rechnungsrevisorinnen
- d) Statutenänderungen
- e) Ausschlüsse von Mitgliedern

##### **Vorstand**

##### **Art. 13**

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

## Kompetenzen

### Art. 14

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, überwacht die Projekte der Projektleitung und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben und zu seinem Verantwortungsbereich gehören insbesondere:

- a) Ernennung und Abberufung der Projektleitung
- b) Genehmigung der von der Projektleitung vorgeschlagenen Projekte
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- e) Überwachung der Projekte der Projektleitung bezüglich Einhaltung des Budgets
- f) Unterstützung der Projektleitung bei der Suche nach Spenden und Sponsoren
- g) Erstellung und Erlass von Reglementen für die Organisation von Vereinsaktivitäten
- h) Sicherstellung der Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins.

Der Vorstand arbeitet eng mit der Projektleitung zusammen, die für die Planung, Finanzierung und Durchführung der einzelnen Projekte eigenverantwortlich ist.

## Verfahren

### Art. 15

Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr sowie zusätzlich nach Bedarf auf Vorschlag des Präsidenten / der Präsidentin oder eines Mitglieds des Vorstands.

Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Solche Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit.

Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## Rechnungsrevisoren Art. 16

Die Vereinsrechnung wird jährlich durch einen oder zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen geprüft.

**Patronatskomitee**

**Art. 17**

Der Vorstand kann ein Patronatskomitee einsetzen. Die Aufgaben des Patronatskomitees werden vom Vorstand in Absprache mit dem Präsidenten des Patronatskomitees festgelegt.

**V. Auflösung**

**Auflösung des Vereins Art. 18**

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden. In diesem Fall ist ein Liquidator zu wählen, der für die Abwicklung der laufenden Geschäfte - unter Rücksichtnahme auf das berechnigte Vertrauen Dritter in die Verpflichtungen des Vereins - zu sorgen hat.

**Verwendung des Vermögens**

**Art. 19**

Das nach der Auflösung und Liquidation des Vereins verbleibende Vermögen ist einem Verein oder einer Stiftung mit einer ähnlichen Zweckbestimmung zuzuführen.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2015 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Zürich, 1. Dezember 2015

Der Präsident:

Der Protokollführer der Gründungsversammlung:

\_\_\_\_\_  
Rainer Bressler

\_\_\_\_\_  
Andreas G. Keller